STADT
WALLDÜRN

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzung über den Erlass örtlicher Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Schreiben vom 30.03.2023 den vom Gemeinderat der Stadt Walldürn am 21.11.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ auf Gemarkung Glashofen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Anlage Nr. 2a) in der Fassung vom 20.10.2022 und anhand der nachstehend abgedruckten Planskizze, in der der überplante Bereich mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet ist.



Die Satzung über den Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ sowie die Satzung über den Erlass der örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht und treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der genehmigte Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ mit Planzeichnung, planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, zusammenfassende Erklärung und der Begründung mit Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung können beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 306, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin können der Bebauungsplan mit entsprechenden Anlagen, die zusammenfassende Erklärung und die Satzung auch unter https://www.wallduern.de/bbpl aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Walldürn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Walldürn, den 03.05.2023

STADT WALLDÜRN

Markus Günther
Bürgermeister